



SPONSORVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Verein

4x4Club-Leipzig e.V.

Gottschedstraße 24a

04109 Leipzig

vertreten durch: Vorstand des 4x4Club-Leipzig

– **nachfolgend Partner genannt** –

und dem Werbepartner

Name :

Strasse :

PLZ, Ort :

vertreten durch :

– **nachfolgend Sponsor genannt** –

1. Einführung

Der Partner und der Sponsor verpflichten sich zur gegenseitigen Unterstützung im Rahmen dieses Sponsorvertrages.

2. Leistungen des Partners

2.1. Werbefläche auf der Internet-Startseite des Partners

Auf der Internetstartseite <http://www.4x4Club-leipzig.de> des Partners erhält der Sponsor eine Werbefläche von 94 x 30 Pixeln für sein Logo. Die Werbefläche ist so anzuordnen, dass jeder Benutzer Sie bei betreten der Internetseite sehen kann.

Diese Fläche enthält eine Verlinkung auf die Homepage des Sponsors. Für den Inhalt der verlinkten Homepage übernimmt der Partner keine Verantwortung (Haftungsausschluss).

2.2 Einladungen zu Veranstaltungen des Partners

Der Partner verpflichtet sich pro Jahr mindestens zwei eigene Veranstaltungen für seine Mitglieder durchzuführen. Diese dienen vorrangig der Jugendförderung und Mitgliederschulung im Fahren abseits befestigter Wege (Off Road). Zu diesen Veranstaltungen wird der Sponsor eingeladen und ist berechtigt, während einer vorher



angegebenen Zeit auf dem angemieteten Gelände auch mit dem eigenen Fahrzeug zu fahren. Dabei gelten ein "Allgemeiner Haftungsausschluss" gegenüber dem Verein und die speziellen Regelungen des Geländevermieters. Dem Sponsor sind die geplanten Vereinaktivitäten am Beginn des Jahres bzw. nochmals vier Wochen vor dem Event bekannt zugeben.

Der Sponsor hat das Recht die Veranstaltungen des Partners aufzuzeichnen und eigene Bild- und Tonaufnahmen zu verwenden.

Der Sponsor hat das Recht auf seiner eigenen Homepage oder in anderer geeigneter Weise auf seine fördernde Tätigkeit öffentliche hinzuweisen.

2.3 Exklusivität

Der Partner ist für die Dauer dieses Vertrages berechtigt, mit weiteren Sponsoren Vereinbarungen zutreffen.

3. Leistungen des Sponsor

3.1 Der Sponsorbetrag

Der Sponsor verpflichtet sich zur Zahlungen eines jährlichen Sponsorbetrages in Höhe von 150,00 Euro zuzügl. Mehrwertsteuer. Fälligkeit: nach Erhalt der Rechnung.

3.3 Verwendung / Nachweis

Die Mittel des Sponsors dürfen ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit des Partners verwendet werden. Beispiele für die Förderung der Jugendarbeit sind: benötigte Materialausstattung der Jugendgruppe, Stiftung von Pokalen bei Wettbewerben, Geländemiete für Schulungen und Wettbewerbe. Fahrtkosten und Übernachtungs- sowie Bewirtungskosten werden grundsätzlich nicht unterstützt.

Die dem Partner überlassenen Sponsormittel dürfen nur zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Zweck verwandt werden. Weitere oder andere Nutzungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Sponsors.

Der Sponsor erhält vom Partner nach Erbringung der Zahlung eines Sponsorbetrages unverzüglich eine Spendenquittung zur Bestätigung seiner Leistungen.

4. Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am..... und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres automatisch. Er hat eine Option der Verlängerung für jeweils ein weiteres Jahr.

5. Kündigung

5.1 Außerordentliche Kündigungen

Der Vertrag kann vom Partner und vom Sponsor sofort gekündigt werden, wenn sich die andere Vertragspartei vertragsschädigend verhält. Beispiele für vertragsschädigendes Verhalten sind: Negative Äußerungen in Wort, Schrift, Bild über den jeweiligen anderen Vertragspartner oder wenn der Partner / Sponsor mit seinem Verhalten erheblich gegen



deutsches Recht oder die guten Sitten verstößt. Der Vertrag sichert dem Sponsor nicht die Exklusivität. Wenn der Partner weiteren Sponsoren beitrifft, dann hat er den Sponsor unverzüglich zu unterrichten. Der Sponsor hat dann ein Sonderkündigungsrecht von einem Monat, ab dem bekannt werden dieser Umstände.

5.2 Fristgerechte Kündigungen

Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende des Monats. Bei vorzeitiger Kündigung ist durch den Verein oder Sponsor eine Vertragsstrafe von 200 € an den jeweiligen anderen zu entrichten.

6. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderungen dieser Bestimmung.

7. Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Sollten einzelne Bestimmungen ungültig sein, dann werden sich die Vertragspartner bemühen, diese durch gültige zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültig gewordenen Bestimmungen am ehesten entsprechen. Gerichtsstand ist Leipzig.

8. Verschwiegenheitspflicht

Der Partner darf, im Rahmen seiner Vereinstätigkeit, diesen Vertrag nur in seinen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen öffentlich machen. Alle anderen Partner sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

9. Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Ort / Datum

Unterschrift des Partners

Unterschrift des Sponsors